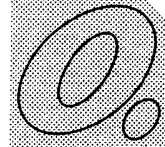


Herrn Rechtsanwalt  
Uwe Reuter  
Friedrichstraße 20

45468 Mülheim an der Ruhr



stadt  
oberhausen  
Der Oberbürgermeister

46042 Oberhausen

Telefon 02 08-8 25 1  
Telex 85 68 98  
Telefax 02 08-8 25 27 55

Stadtparkasse Oberhausen  
Kto. Nr. 148 148  
BLZ 365 500 00

**Kinderspielplatz Roßbachstraße**  
**Ihr Zeichen: V-47/03**  
**Bomanns gegen Stadt Oberhausen**

Sehr geehrter Herr Reuter,

zu Ihrem Schreiben vom 26.04.2004, Eingang hier: 28.04.2004, nehme ich wie folgt Stellung:

Wie Ihnen durch die bisherige Korrespondenz mit Ihrem Mandanten bekannt ist und auch von Ihnen genannt wird, wurden im Prozeß der unterschiedlichen Interessenlagen bereits konkrete Maßnahmen vor Ort ergriffen:

Das Ziel ist, Kindern eine ausreichende wohnungsnaher Spielmöglichkeit zu bieten in der sie ihren Spiel- und Bewegungsdrang ausleben. Im Hinblick darauf, wurde der Kreis der Nutzer des Ballspielplatzes bereits durch die Spielplatzsatzung auf Kinder bis zu 14 Jahren beschränkt. Auf diese Beschränkung wird durch die angebrachte Beschilderung des Ballspielplatzes hingewiesen. Sowohl die Einrichtung des Spielplatzes als auch die Ausstattung und Größe der Ballspielanlage wurden so gewählt, dass sie zwar den Bedürfnissen von Kinder bis 14 Jahren Rechnung tragen, für ältere Jugendliche oder sogar Erwachsene jedoch unattraktiv ist. Darüber hinaus wurde durch diverse Umbaumaßnahmen dafür Sorge getragen, dass der Ballspielplatz sowie sein Umfeld keinen Reiz für ältere Jugendliche schafft, indem z.B. ehemals vorhandene Jugendsitzbänke entfernt wurden.

Den Interessen der Anwohner wird vorwiegend dadurch entsprochen, dass die Öffnungszeiten des Ballspielplatzes auf werktägig 9.00 bis

**Kinderpädagogischer  
Dienst**  
Kindertageseinrichtungen  
Kinderbüro

**E-mail**  
kinderbuero@  
oberhausen.de

**Datum**  
11. Mai 2004

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Mein Zeichen**  
3-1-10

**Durchwahl**  
0208/825-9356

**Telefax**  
0208/825-9310

**Verwaltungsgebäude**  
Concordiahaus/Anbau  
Concordiastraße 30

**Bearbeiter**  
Olaf Hinkemeyer

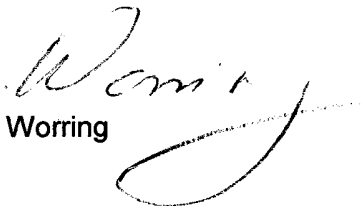
**Zimmer Nr.**  
A 9

13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr beschränkt sind. Diese Öffnungszeiten sind für die Anwohner hinnehmbar, da die Ruhe in der Mittagszeit sowie den späten Abend- und Nachtstunden nach wie vor gewährleistet ist. Ein anerkanntes erhöhtes oder schützenswertes Ruhebedürfnis vor 20.00 Uhr existiert nicht. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Nutzungsintensität des Ballspielplatzes gegen Ende der Öffnungszeiten nachlässt.

Der Ballfangzaun des Ballspielplatzes ist so hoch errichtet, dass eine Belästigung der Anwohner durch umherfliegende Bälle, bei ordnungsgemäßer Nutzung der Anlage, ausgeschlossen ist. Auch wurde der Ballfangzaun erneuert und mit Gummilagern/muffen versehen, die die Geräuschentwicklung z.B. bei Schüssen vor den Ballfangzaun erheblich reduzieren. Da sowohl die Anlage des Spielplatzes als auch des Ballspielplatzes zu keiner missbräuchlichen Nutzung einläd, lehne ich Ihre Forderung nach weiteren Entfernen oder Umsetzen von Spielgeräten oder Bänken ab. Konsequenterweise müsste dann jegliches Gerät vom Kinderspielplatz entfernt werden. Ihrer Forderung, das Überklettern des Ballfangzaunes durch eine bauliche Veränderung zu verhindern, kann ich aufgrund der gültigen DIN- und EN Normen nicht entsprechen.

Wie ich Ihnen bereits mehrfach mitteilte, werde ich weiterhin bei der Spielplatzpatenschaft, sowie durch eine entsprechende Werbung im Rahmen meiner Kindersprechstunde, für die ehrenamtliche Übernahme des Schließdienstes für den Ballspielplatz an der Roßbachstraße werben. Einen Zeitpunkt, wann sich eine Person bereit erklärt diese Aufgabe zu übernehmen, kann ich Ihnen verständlicherweise nicht nennen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Worryng

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Stadt Oberhausen  
Pädagogischer Dienst  
Concordiahaus/Anbau  
Concordiastr. 30

46049 Oberhausen

Betreff: Überklettern des Bolzgitters  
Ihr Schreiben vom 11. Mai 2004 an meinen Rechtsanwalt, Herrn Reuter

Sehr geehrte Frau Worring,

wie Sie wissen, wird das Gitter auf dem Bolzplatz Roßbachstraße auch außerhalb der Nutzungszeiten immer wieder überklettert und zum Bolzen benutzt. Es ist uns als Anwohnern nicht zuzumuten, in unserer Freizeit immer wieder auf den Spielplatz zu laufen. Daher hat mein Rechtsanwalt Sie aufgefordert, die Umzäunung des Bolzplatzes mit Vorrichtungen zu versehen, die ein Überklettern verhindern. Dies ist z. B. durch abgewinkelte Aufsätze auf den vorhandenen Zaun möglich.

Darauf antworteten Sie meinem Rechtsanwalt mit Schreiben vom 11. Mai 2004 (Bearbeiter: Herr Hinkemeyer): *"Ihrer Forderung, das Überklettern des Ballfangzaunes durch eine bauliche Veränderung zu verhindern, kann ich aufgrund der gültigen DIN- und EN-Normen nicht entsprechen."*

Die für Spielplätze maßgeblichen Normen habe ich inzwischen im Wortlaut durchgesehen:

- ◆ DIN EN 1176-1: Spielplatzgeräte. Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren.
- ◆ DIN EN 1176-2: Spielplatzgeräte. Teil 2: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schaukeln.
- ◆ DIN EN 1176-3: Spielplatzgeräte. Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Rutschen.
- ◆ DIN EN 1176-4: Spielplatzgeräte. Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Seilbahnen.
- ◆ DIN EN 1176-5: Spielplatzgeräte. Teil 5: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Karussells.
- ◆ DIN EN 1176-6: Spielplatzgeräte. Teil 6: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Wippen.
- ◆ DIN EN 1176-7: Spielplatzgeräte. Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb

- ◆ DIN EN 1177: Stoßdämpfende Spielplatzböden. Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- ◆ DIN 18034: Spielplätze und Freiräume zum Spielen. Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb.
- ◆ DIN 33942: Barrierefreie Spielplatzgeräte. Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren.

Ergebnis: Es widerspricht in keiner Weise den obigen Normen, das Gitter des Bolzplatzes unüberwindbar zu machen. Offensichtlich hat uns Ihr Bearbeiter Herr Hinkemeyer falsch informiert, obwohl er als Spielplatz-Experte mit den einschlägigen Normen vertraut ist. Ich muß Sie bitten, sich die Normen selbst einmal anzuschauen. Ich habe bereits einen Bolzplatz besichtigt, auf dem das Gitter gegen Überklettern gesichert ist.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Bomanns